



GKS Rechtsanwälte

Infoheft für Kampfsportler



Recht der Selbstverteidigung –
Notwehr, Strafverfahren und Co.

Notwehr oder Körperverletzung?

Als Kampf- und Selbstverteidigungssportler ist man speziell ausgebildet, um Angriffe anderer Menschen reflexartig und vor allem effektiv abzuwehren. In der Hitze des Gefechts entstehen Situationen, die womöglich später von Ermittlungsbehörden und Gerichten juristisch bewertet werden müssen. Dabei kann es vorkommen, dass sich auch der verteidigende Kampfsportler einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (beispielsweise wegen Körperverletzung) ausgesetzt sieht, welches routinemäßig eingeleitet wird.

In diesem Leitfaden erklären wir, was es mit Körperverletzung und Notwehr durch Kampfsportler auf sich hat, wie ein Strafverfahren abläuft und wie sich Betroffene kurz vor, während und nach einem Angriff optimal verhalten, um im anschließenden Strafverfahren juristisch die besten Karten in der Hand zu halten.



Herzlichst, Ihr
Tim Geißler

Fachanwalt für Strafrecht
GKS Rechtsanwälte

Tel. 02 02 . 245 67 0

Körperverletzung und Rechtfertigung durch Notwehr

Kann einem Angriff nicht durch deeskalierende Maßnahmen entwichen werden, so sind Kampf- und Selbstverteidigungssportler in der Lage, die erlernten Techniken hocheffektiv zur Verteidigung einzusetzen.

Juristisch gesehen wird dabei körperliche Gewalt gegen das menschliche Gegenüber eingesetzt – die dabei erfolgende Einwirkung auf den Angreifer kann dabei zunächst grundsätzlich als tatbestandsmäßige Körperverletzung im Sinne des § 223 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) gewertet werden, sofern der Gegner verletzt wird oder Schmerzen erleidet.



§ 223 StGB – Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

Körperverletzung

Der Tatbestand der Körperverletzung ist also beispielsweise erfüllt, wenn der Angreifer zu Boden geht oder Schmerzen, blaue Flecke oder ähnliches erleidet.

Die durch den Verteidiger begangene Körperverletzung kann aber stets durch die Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt sein – die durch die Verteidigungshandlung begangene Körperverletzung ist dann nicht rechtswidrig und kann nicht bestraft werden.



§ 32 StGB – Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.



Es gilt zu wissen, dass die **Notwehr nur gegen gegenwärtige, rechtswidrige Angriffe** ausgeübt werden darf und **stets verhältnismäßig** sein muss. So kann sich nicht auf Notwehr berufen, wer die Notwehrsituation provoziert hat oder aber unverhältnismäßige Gewalt gegenüber seinem Angreifer ausgeübt hat.



Ebenso erlischt das Notwehrrecht, wenn der Angreifer seinen Angriff einstellt. Liegt eine **„zeitliche Zäsur“**, also eine **Unterbrechung, zwischen dem Angriff und der Abwehrreaktion** vor, so ist die Notwehr strafrechtlich nicht mehr gerechtfertigt. Das heißt, die Abwehr muss entweder dem Angriff unmittelbar vorausgehen oder während der Fortdauer des Angriffs erfolgen.



Abwehrmaßnahmen und auch die eingesetzten **Mittel müssen immer verhältnismäßig sein**. Das heißt, man darf nicht „mit Kanonen auf Spatzen“ schießen. Es muss immer abgewogen werden, welches Rechtsgut gefährdet ist und wie gefährlich der Angriff ist. Grundsätzlich kann das Notwehrrecht auch die Tötung des Angreifers mit umfassen, sofern ein ernstzunehmender gegen-



wärtiger und rechtswidriger Angriff auf das Leben erfolgt. **Der Verteidiger darf notwendige und adäquate Mittel anwenden**, um den Angriff sicher abzuwehren und zu beenden. Wird man z.B. **von einem ebenfalls kampfsportherprobten Angreifer attackiert, darf man seine Fähigkeiten vollumfänglich einsetzen** um den Angriff zu beenden und sicherzustellen, dass der Angreifer nicht erneut angreift. Wird man jedoch von einem offenkundig stark alkoholisierten Angreifer attackiert, der sich kaum auf den Beinen halten kann, so sind nur sogenannte **„Trutzwehrhandlungen“ erlaubt**. Das bedeutet, dass das Notwehrrecht darauf beschränkt ist, den **Angreifer von sich fernzuhalten, auszuweichen oder ihn zu fixieren oder sonstwie sicherzustellen, dass man selbst nicht verletzt wird**.



Die Überprüfung und Bewertung, ob tatsächlich eine Körperverletzung und Notwehrsituation vorgelegen haben, obliegt den **Strafverfolgungsbehörden** und, wenn es zur Anklage kommt, den **Strafgerichten**. Dementsprechend kann es jedem, der sich gegen einen Angriff verteidigt, passieren, dass er sich zunächst routinemäßig einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt sieht. Dieses sollten Betroffene nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Das Strafverfahren



Das Strafverfahren beginnt mit der ersten **Aufnahme** des Sachverhaltes **durch die Polizei** – in aller Regel am Tatort oder durch nachträgliche Strafanzeige (meist schriftlich) durch den Geschädigten oder Zeugen. Die Situation ist in der Regel unübersichtlich und die Beteiligten stellen gegenseitig Strafanzeige (beispielsweise wegen Körperverletzung). Die Polizei leitet den Sachverhalt und die Anzeigen sodann an die **zuständige Staatsanwaltschaft**, welche ein Ermittlungsverfahren gegen die jeweils Beschuldigten einleitet.



Diese bekommen daraufhin eine Ladung zur **polizeilichen Vernehmung**, in deren Rahmen sie sich noch einmal ausführlich zu den Sachverhalten äußern sollen.



Die **Staatsanwaltschaft prüft dann, ob sie Anklage gegen den Beschuldigten erhebt** oder das Verfahren einstellt. Eine Anklage erfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung auf Grund des ermittelten Sachverhaltes für überwiegend wahrscheinlich hält.



Kommt es zur Anklage, dann prüft das Strafgericht, ob es sie zulässt – dies ist in der Regel der Fall. In einer mündlichen Hauptverhandlung werden dann noch einmal der Angeklagte und mögliche Zeugen gehört bzw. andere Beweismittel herangezogen, um den Sachverhalt aufzuklären und zu einer Entscheidung über Verurteilung, Einstellung des Verfahrens oder Freispruch zu kommen.

Plötzlich Beschuldigter – was tun bei und nach einem Angriff?

Wer sich einem Angriff ausgesetzt sieht, sollte auch unter juristischen Gesichtspunkten



- entsprechend seines Trainings ernsthaft deeskalierend auf den Angreifer einreden („Lassen Sie mich in Ruhe, ich will keinen Kampf!“). Dies ist wichtig, um u.a. nicht als Provokateur einer Notwehrsituation zu gelten.
- eine Öffentlichkeit herstellen („Sie dort! Sehen Sie, ich werde angegriffen!“). Dies ist wichtig, um später Zeugen zu haben. Seien Sie laut.



Weisen Sie daraufhin, dass Sie Hilfe brauchen oder dem **Konflikt aus dem Weg gehen** wollen. **Drohen** Sie dem Angreifer – falls hierfür Zeit ist – **sich zu wehren**.

- **keine unverhältnismäßige Gewalt** gegen den Angreifer ausüben, sondern diese auf das Maß beschränken, das zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist.
- nach dem Angriff **Namen und Anschriften von Zeugen** notieren.
- eigene Verletzungen unbedingt durch **Fotos und ärztliche Atteste** belegen.
- **Dokumentieren Sie etwaige Verletzungen täglich** mit Fotos und besorgen Sie sich Arztatteste.
- Fertigen Sie so bald wie möglich ein **Gedächtnisprotokoll**, in dem Sie so detailreich wie möglich alles niederlegen, woran Sie sich erinnern. Trifft die Polizei bereits unmittelbar nach dem Ereignis vor Ort ein, weisen Sie die Beamten auf mögliche Zeugen hin und teilen den Beamten mit, dass Sie **etwaig gefertigte Fotos oder andere Beweise nachreichen**. Erstellen Sie **Strafanzeige** und **stellen Sie Strafantrag**.
- Sofern die Polizei Sie zum Sachhergang befragen will, teilen Sie mit, dass Sie sich gerne schriftlich



äußern möchten oder ein Rechtsanwalt eine Sachverhaltsschilderung übersendet. Es ist eher sachdienlich und **gereicht Ihnen nicht zum Nachteil, vor Ort keine Angaben zu machen.**

Doch auch wer diese Punkte beachtet, kann später von der Polizei und der Staatsanwaltschaft zunächst als Beschuldigter einer Straftat (Körperverletzung oder ähnliches) gewertet werden.

In dieser Situation gilt es



- **keine Angaben zum Sachverhalt zu machen** und die Polizei darauf hinzuweisen, dass sich **ausschließlich der eigene Rechtsanwalt** gegenüber der Staatsanwaltschaft zum Sachverhalt äußern wird. Dies ist wichtig, da in der Hitze und Emotionalität des Gefechts (und danach) Äußerungen fallen könnten, welche beispielsweise später gegen eine Notwehrsituation gewertet werden könnten. Niemandem entsteht im Verfahren ein Nachteil dadurch, dass er gegenüber der Polizei von seinem Schweigerecht Gebrauch macht.
- **die Ladung der Polizei nicht zu befolgen** und ebenfalls darauf zu verweisen, dass der Rechtsanwalt sich für einen selbst äußern wird.



- Es ist wichtig, dass der Anwalt **zunächst Akten-einsicht** nimmt, um einschätzen zu können, ob überhaupt Angaben gemacht werden müssen und wenn ja, welche Angaben für Sie vorteilhaft oder nachteilhaft sind.



Wer diese Punkte beachtet, der hat große Chancen, dass in der anwaltlichen Darstellung des Sachverhaltes bereits für die Staatsanwaltschaft derart **viele Anhaltspunkte für eine Notwehrsituation** vorliegen, dass diese das Ermittlungsverfahren einstellt.



Kommt es entgegen der Erwartung zu einer **Anklage**, so können die **notierten Zeugen** und die dokumentierten erlittenen Verletzungen herangezogen werden, um dem Gericht die Notwehrsituation plastisch vor Augen zu führen – in der Folge muss es zu einem Freispruch kommen.

Allgemeines

Häufig wird die Frage, wer im Strafverfahren als Beschuldigter oder als Opfer geführt wird, bereits durch die festgestellten erlittenen Verletzungen vor Ort bestimmt. Die Polizeibeamten bewerten den Sachverhalt häufig nach der „Lebenserfahrung“ wonach der Verletzte das Opfer und der Unverletzte der Täter ist. Diese Einschätzung muss jedoch nicht immer richtig sein.

§

Sollten die Beamten Sie vor Ort als Beschuldigten belehren, weisen Sie nur darauf hin, dass Sie angegriffen wurden und Ihr Notwehrrecht ausgeübt haben und weitere Angaben über Ihren Anwalt erfolgen. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft werden versuchen, den Sachhergang zu ermitteln. Hierzu bedient man sich auch des Internets und sozialer Medien. Häufig sind Einträge bei Facebook oder dergleichen für die Ermittler sehr hilfreich. Interessen, Vereinsmitgliedschaften, Postings von bestimmten Themen oder die Veröffentlichung von Fotos dienen dazu, sich ein Bild über den Betroffenen zu bilden. Es kann so ermittelt werden, dass z. B. ein Interesse oder Aktivität im Kampfsport besteht und dieses die Ermittlungen zum Nachteil beeinflussen.



So ist es z.B. denkbar, dass ein Faustschlag eines Kampfsportunersproben als einfache Körperverletzung gewertet wird, wobei ein gezielter Faustschlag eines Kampfsportlers als gefährliche Körperverletzung gewertet wird. Hierzu muss man wissen, dass die einfache Körperverletzung in der Regel mit einer Geldstrafe bedroht ist und die gefährliche Körperverletzung eine Mindeststrafe von 6 Monaten Haft hat, die zur Bewährung ausgesetzt werden kann.



Dementsprechend raten wir dazu, frei zugängliche Informationen im sozialen Netzwerk zu sperren und darauf zu achten, welche Informationen man auch im Freundeskreis teilt.



Als wichtigster Grundsatz ist jedoch zu beachten, dass die Polizei, sollte diese Sie befragen, in der Regel versucht, gegen Sie zu ermitteln und nicht für Sie. **Dementsprechend sollten Sie keine Angaben machen, auch wenn Sie davon ausgehen, dass Sie sich hierdurch selbst entlasten können.** Diese Angaben können immer noch zu einem späteren Zeitpunkt über Ihren Anwalt gemacht werden. Dementsprechend gilt die Regel „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold!“.





Fragen zu Ihrer Selbstverteidigung? Melden Sie sich bei **Tim Geißler**, unserem Fachanwalt für Strafrecht.




GKS Rechtsanwälte

Morianstraße 3
42103 Wuppertal

Tel. 02 02 . 245 67 0
Fax 02 02 . 245 67 40

info@gks-rechtsanwaelte.de
www.gks-rechtsanwaelte.de

Mitglied in  **EUROJURIS** · Ein Zusammenschluss europäischer Rechtsanwälte

Mitglied der  Deutschen AnwaltsCooperation
